

Durchschrift

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Hannover

3000 Hannover

(Bitte bei Antwort angeben)

☎ (0511)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeiter

Hannover

2012 - B III 24 Allgemein

120-

11. Juli 1985

- 5/85 -

Vermittlung
120-1

Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (GradFÖG) vom 17.11.1984;

hier: Anwendung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes

Bezug: Ihr Bericht vom 24.5.1985 - Az. 41 - 701/02/0 -

Ihrer Auslegung des § 2 Abs. 2 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 17.11.1984 stimme ich zu. Der Professorenbegriff ist in § 2 Abs. 2 GradFÖG funktional verwendet, so daß alle Hochschulmitglieder gem. § 44 Abs. 1 NHG eingeschlossen sind, die das Recht haben, ein Promotionsvorhaben in gleicher Weise zu betreuen wie ein Professor im dienstrechtlichen Sinn.

Im Auftrage

Hochschulen gem. Verteiler MWK 2
lfd.Nrn. 1 - 3, 5 - 12

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Beachtung.

HINWEIS:

Zum besseren Verständnis den Bezugsbericht der
Universität Hannover mit den entscheidenden
Passagen umseitig zur Kenntnis

UNIVERSITÄT HANNOVER
DER PRÄSIDENT

Auf Vorschlag der zentralen Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses hat der Senat in seiner Sitzung am 15.05.1985 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Senat ist der Auffassung, daß die in § 2 Abs. 2 Graduiertenförderungsgesetz enthaltene Regelung, daß Stipendiaten von einem Professor betreut werden müssen, änderungsbedürftig ist. Damit sind Doktoranden, die von einem Privatdozenten ohne Professorentitel oder -status betreut werden, von der Förderung ausgeschlossen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Promotionsordnungen der Fachbereiche bzw. der Fakultäten generell die Betreuung von Dissertationen durch Privatdozenten zulassen, spricht sich der Senat mit Nachdruck dafür aus, daß Privatdozenten, die an der Universität Hannover hauptberuflich oder hauptamtlich tätig sind, als Betreuer von Stipendiaten zugelassen werden.

Der Senat bittet den MWK, dies zuzulassen."

Nach der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - übersandt mit Erlaß vom 03.02.1984 (2012 - B III 24 allg. - 3/85) soll die in der Endfassung des Gesetzes mit dem Entwurf gleichlautende Vorschrift des § 2 Abs. 2 GradFÖG dem Ziel dienen, den Stipendiaten mit der Arbeit an seinem Vorhaben in den Wissenschaftsbetrieb einzubeziehen. Diesem Gesetzeszweck trägt der Senatsbeschluß in ausreichendem Maße Rechnung. Ausgehend von einer verfassungskonformen, die Gleichstellung aller betroffenen Doktoranden berücksichtigenden Auslegung des Gesetzes halte ich es für vertretbar, eine Betreuung von Doktoranden durch hauptamtlich oder hauptberuflich an der Universität tätige Privatdozenten zuzulassen. Einer Änderung des § 2 Abs. 2 des Graduiertenförderungsgesetzes bedarf es hierzu m. E. nicht.

Für einen bestätigenden Erlaß wäre ich dankbar.